Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 07.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/209/26
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen:

Änderung/Erweiterung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Teilen der Abfallverwertung zwischen dem Kreis Offenbach und der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.08.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Offenbach zur selbständigen Verwertung um folgende Abfallarten zu erweitern:

lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Nr.	Lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Nr.
1	Bekleidung	20 01 10	8	Papierkorbabfälle	15 01 06
2	Textilien	20 01 11	9	Altreifen	16 01 03
3	Flachglas	19 12 05	10	Bauschutt	17 01 02
4	Glas	20 01 02	11	Porenbeton, Ytong	17 01 07
5	Kunststoffe	20 01 39	12	Rigips	17 08 02
6	Straßenkehricht	20 03 03	13	Gemischte Metalle	17 04 07
7	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 17093 fallen	17 09 04	14	Sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt: z.B. CD´s, Disketten, Kork	20 01 99

Begründung:

1. Hintergrund

Der Stadt Rödermark obliegt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dem obersten Bundesabfallgesetz die Verpflichtung zur Einsammlung und Transport der auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (§§ 17 und 20 KrWG). Dies gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe), soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

Die eingesammelten Abfälle sind dem Kreis Offenbach als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) ist der Kreis Offenbach verpflichtet, die in seinem Gebiet eingesammelten oder angefallenen und ihm angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen. Aufgrund der Konzeption des § 1 HAKrWG kommt es hierbei zu einem Auseinanderfallen von Einsammlungs- und Entsorgungspflichtigem.

Soweit die Stadt Rödermark mit Zustimmung des Kreises Offenbach selbstständig verwerten möchte, bedarf es daher nach § 4 HAKrWG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach KGG – der Übernahme der jeweiligen Aufgabe in die eigene Zuständigkeit.

Mit der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 17./23.06.2020 wurde die "Verpflichtung zur Verwertung" für folgende Abfallfraktionen – gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) – vom Kreis Offenbach an die Stadt Rödermark übertragen:

lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Altmetall	20 01 40
3	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Park	20 02 01
4	Sperrmüll	20 03 07

[Tabelle 1] Übertragung der Verwertungspflicht an die Stadt Rödermark 2020

2. Veranlassung

Seit 01.01.2025 sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, hier konkret die Stadt Rödermark als sammelpflichtige Körperschaft, auf Grundlage von § 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG zur Getrennthaltung bzw. zur getrennten Sammlung von "Textilien" verpflichtet.

Da die Sammlung von „Textilien“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis (noch) keine kommunale Pflichtaufgabe darstellte, wurden für die Abfallarten ″Bekleidung (AVV 20 01 10)″ und ″Textilien (AVV 20 01 11) seinerzeit keine Übertragungen beantragt. Dies wäre jedoch die Voraussetzung um künftig Vergaben von Sammlungs- und Verwertungsleistungen beauftragen zu können. Aus vorgenanntem Grund soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis (mindestens) um diese Abfallarten erweitert werden.

Zur Änderung der Vereinbarung sind Beschlüsse der Stadt Rödermark und des Kreises Offenbach sowie eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt notwendig. Danach muss die Vereinbarung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt und des Kreises veröffentlicht werden.

In Anbetracht des Verwaltungsaufwandes bei einer Änderung ist zu überlegen, ob nicht auch gleich andere Abfallarten „provisorisch“ mit übertragen werden sollen.
Denkbar wäre die Beantragung der ″Verwertungsaufgaben″ folgender Abfallarten:

lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Nr.
1	Bekleidung	20 01 10
2	Textilien	20 01 11
3	Flachglas	19 12 05
4	Glas	20 01 02

Lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Nr.
8	Papierkorbabfälle	15 01 06
9	Altreifen	16 01 03
10	Bauschutt	17 01 02
11	Porenbeton, Ytong	17 01 07

5	Kunststoffe	20 01 39	12	Rigips	17 08 02
6	Straßenkehricht	20 03 03	13	Gemischte Metalle	17 04 07
7	Gemischte Bau- u. Abbruch-abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 17093 fallen	17 09 04	14	Sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt: z.B. CD´s, Disketten, Kork	20 01 99

[Tabelle 2] Neubeantragung einer Übertragung von Verwertungspflichten an die Stadt Rödermark

3. Vorschlag/Empfehlung des Fachdienstes 7.3 Abfall

Um die neue Pflichtaufgabe "Sammlung und Verwertung von Alttextilien" rechtssicher ausschreiben zu können, ist es notwendig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Offenbach zu ändern (zu erweitern).
Seither erfolgt die Altkleidererfassung in Rödermark im Wesentlichen über Containersammlung durch in Rödermark aktive „Gemeinnützigen Organisationen (aktuell Rotes Kreuz und Kolping)".

An dem Konzept der dezentralen Sammlung durch im Stadtgebiet aufgestellten Containern, soll auch weiterhin festgehalten werden. Diese sollen jedoch hochwertigen Altkleidern zur "Vorbereitung der Wiederverwendung" vorbehalten bleiben. Für minderwertige, defekte Kleidungsstücken und Alttextilien soll künftig auf dem Wertstoffhof ein Container aufgestellt werden.

Da der Abschluss einer neuen bzw. erweiterten Vereinbarung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, macht es Sinn auch andere Abfälle, für die aktuell keine Zuständigkeit der kommunalen Abfallwirtschaft besteht, mit zu beantragen.

Hinweis auf die Konsequenz: Die Stadt Rödermark tritt rechtlich für die beantragten Abfallarten an die Stelle der „Entsorgungspflichtigen Körperschaft, den Kreis Offenbach“.

Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) stellt einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge dar und die Entsorgungssicherheit für Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus dem Gewerbe lückenlos zu garantieren. Insbesondere in Szenarien, in denen die Privatwirtschaft keine ausreichenden Verwertungsanlagen oder Deponiekapazitäten vorhält, tritt die Gewährleistungsverantwortung des Staates in den Vordergrund. In solchen Fällen ist der öffentlich-rechtliche Träger dazu verpflichtet, die notwendige Infrastruktur entweder durch Eigeninvestitionen selbst zu schaffen oder über interkommunale Kooperationen sicherzustellen.

Diese Auffangfunktion bedeutet, dass der örE als Garant in letzter Instanz fungiert und die Annahme von Abfällen nicht aufgrund mangelnder Rentabilität oder fehlender Marktangebote verweigern darf. Um diese Planungssicherheit rechtlich und finanziell abzusichern, korrespondiert die Entsorgungspflicht mit der Überlassungspflicht der Abfallerzeuger sowie der Erstellung verbindlicher Abfallwirtschaftskonzepte. Letztlich sichert die Entsorgungspflicht auch bei Marktversagen den Schutz von Gesundheit und Umwelt, indem sie den geordneten Verbleib aller Abfälle unabhängig von privaten Marktinteressen jederzeit gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

1 - 2026-08-07_Anlage zur Vorlage ÖRE-Vereinbarung Kreis OF-Rödermark 2026 (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Kreises Offenbach auf die Stadt Rödermark
- Änderungsstand August 2026 (Entwurf) -

Die Stadt Rödermark, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Kreis Offenbach, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1
Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2
Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).
Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen, Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, Nr. 1 KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Kreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533):

lfd. Nummer	Abfallart	**AVV-Schlüssel**
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Altmetall	20 01 40
3	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Park	20 02 01
4	Sperrmüll	20 03 07
5	Bekleidung	20 01 10
6	Textilien	20 01 11
7	Flachglas	19 12 05
8	Glas	20 01 02

9	Kunststoffe	20 01 39
10	Straßenkehricht	20 03 03
11	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 17093 fallen	17 09 04
12	Papierkorbabfälle	15 01 06
13	Altreifen	16 01 03
14	Bauschutt	17 01 02
15	Porenbeton, Ytong	17 01 07
16	Rigips	17 08 02
17	Gemischte Metalle	17 04 07
18	Sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt: z.B. CD´s, Disketten, Kork):	20 01 99

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Kreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung bezogen auf die verbleibenden Fraktionen Restabfall und Bioabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr stehen die Abgabenerhebungskompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3
Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Kreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4
Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Kreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Kreis Offenbach, Fachdienst Umwelt, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5
Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6
Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7
Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Kreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Rödermark, den	Dietzenbach, den
Der Magistrat der Stadt Rödermark	Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach
gez. Jörg Rotter (Bürgermeister)	gez. Oliver Quilling (Landrat)
gez. Andrea Schülner (Erste Stadträtin)	gez. Carsten Müller (Erster Kreisbeigeordneter)